

Vertragsmuster Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination – SiGeKo –

Hinweise zum Vertragsmuster SiGeKo

- Vorbemerkungen** Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung / BaustellV – vom 10. Juni 1998 ist am 01.07.1998 in Kraft getreten. Sie dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG.
Ziel der Verordnung ist gemäß § 1 BaustellV, die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen (durch Prävention).
Nach § 3 BaustellV muss der Bauherr auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, einen geeigneten Koordinator bestellen. Diese Aufgabe kann nach § 4 BaustellV einem Dritten übertragen werden.
Zur Konkretisierung der Anforderung, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben, wurde von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit (BMA), nunmehr Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), ein Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) gebildet. Dieser Ausschuss hat die sogenannten „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ – RAB – entwickelt, die vom BMAS im Bundesarbeitsblatt (BArb.Bl.) bekannt gegeben werden.
Folgende Regeln wurden bisher erarbeitet:
- RAB 01 "Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB",
 - RAB 10 "Begriffsbestimmungen",
 - RAB 25 "Arbeiten in Druckluft",
 - RAB 30 "Geeigneter Koordinator",
 - RAB 31 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan SiGePlan",
 - RAB 32 "Unterlagen für spätere Arbeiten",
 - RAB 33 "Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes
- Das Vertragsmuster basiert hinsichtlich des Leistungsbildes im Wesentlichen auf den RAB.
Das Vertragsmuster enthält keine Regelung zur Weisungsbefugnis, da der Bauunternehmer nach § 5 BaustellV verpflichtet ist, die Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen und im Falle von Gefahr im Verzug ein unverzügliches Handeln auch ohne Befugnis geboten ist. In allen anderen Fällen sind der Objektüberwacher und der Auftraggeber auf kurzem Wege zu informieren.
Soweit im Vertragsmuster Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.
- Vergabe** Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau zu erfolgen. Vergaberechtlich sind Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators der VOL zuzuordnen.
Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (Anhang 16 RBBau) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag anzukreuzen.
Die AVB dürfen nicht geändert werden.
- zum Deckblatt** Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:
- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder das Bundesministerium der Verteidigung,
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
 - sonstige Dritte (siehe Abschnitt L.3 RBBau).
- Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.
- zu § 6
Spezifische
Leistungspflichten** Inwieweit alle im Vertragsmuster aufgeführten Leistungen erforderlich sind oder sogar teilweise erweitert werden müssen, kann abschließend nur abhängig von der Maßnahme festgelegt werden.
- zu § 9
Vergütung** Die Leistungen sind nicht Bestandteil der HOAI. Das Honorar für SiGeKo-Leistungen ist frei zu vereinbaren.
- zu § 10
Haftpflichtversicherung** Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. Grundlage ist Anhang 4 RBBau mit den dort angegebenen Mindestdeckungssummen.
- zu § 11.2
Ergänzende
Vereinbarungen** Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden, wie z.B. eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG, siehe Anhang 16 RBBau). Diese sollte nur in besonders begründeten Fällen vorgenommen werden. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerpflG muss der Auftragnehmer (AN) insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

Vertragsmuster – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination – SiGeKo

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße)

(Ort)

diese vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße)

(Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und
.....
.....

vertreten durch
.....

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:
.....
.....

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Unterlagen zum Vertrag Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 Spezifische Leistungspflichten
- § 7 Fachlich Beteiligte
- § 8 Termine und Fristen
- § 9 Vergütung
- § 10 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 11 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) – RBBau Anhang 19 –
- Entscheidungsunterlage - Bau - / KVM –Bau- / AA-Bau
- Entwurfsunterlage – Bau -
- Ausführungsplanung, Leistungsverzeichnisse, Termin- und Ablaufplanung
- Vorläufige Honorarermittlung / das geprüfte Angebot
- Aufschlüsselung der Nebenkosten
-
-
-

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Koordinationen nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BaustellV – für die Baumaßnahme:

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) sind Bestandteil dieses Vertrages. *Abweichend von den Bestimmungen zu § 8 –Kündigung– und § 9 –Haftung und Verjährung– der AVB (Anhang 19 RBBau), gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff BGB).*
- 2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:
Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen¹ (RAB) – u.a. die RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32 und RAB 33 – in der zum Leistungszeitpunkt gültigen Fassung.

§ 3

Unterlagen zum Vertrag

- 3.1 Dem Auftragnehmer werden folgende Unterlagen in - facher Ausfertigung je nach Stand der Planung übergeben:

- die Entscheidungsunterlage – Bau – / die KVM – Bau – / die AA – Bau – gemäß.....
- die Entwurfsunterlage – Bau - HU -Bau- Bauunterlage...
- Ausführungsplanung, Leistungsverzeichnisse, Termin- und Ablaufplanung
- in Papierform
- elektronisch
- gemäß beigefügter Planliste
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

- 4.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:
- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.
- 4.2 Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.
- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1.
- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 6.2.
- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der Leistungsstufe 3 gemäß § 6.3.
- Die weitere Beauftragung erfolgt schriftlich.

¹ Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekannt gegeben.

- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt.
- Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach folgenden Terminen auszurichten:
-
-
- 5.3 Der Auftragnehmer hat
- die Vorankündigung,
 - den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage gemäß RAB zu erstellen, aufeinander abzustimmen
- und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.
- 5.4 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung
- sowie in elektronischer Form auf Datenträger zu übergeben.
- Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.
- 5.6 Über die jeweils durchgeführte Begehung ist ein Protokoll zu erstellen und der örtlicher Bauüberwachung sowie dem Auftraggeber (Zweitexemplar) unmittelbar zu übergeben. Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten: Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Begehung, Ort/e der Begehung, durchgeführte Maßnahmen: Feststellungen, Koordinationsleistungen, etc., notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers und mit der Unterschrift des Koordinator versehen sein.
- 5.7 Der für das Bauvorhaben zuständige, nach RAB 30 sowie ggf. entsprechend projektspezifischer Erfordernisse zusätzlich qualifizierte Koordinator, ist vor Leistungsantritt - schriftlich - namentlich zu benennen, sofern in Ziffer 11.1 nicht bereits erfolgt.
- Bestellen und Wechsel des eingesetzten Koordinators bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vertragspartner.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

6.1 Leistungsstufe 1

Leistung während der Planung der Ausführung

Es sind hierzu die Leistungen nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“- RAB 30 Nr. 3.1 zu erbringen, ohne Leistungen für die Beratung bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und ohne Zusammenstellen der Unterlagen mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten .

6.2 Leistungsstufe 2

Leistung während der Ausführung des Bauvorhabens

Es sind hierzu die Leistungen nach der RAB 30 Nr. 3.2 zu erbringen.

Für die Begehungen wird vorläufig folgender Intervall festgelegt:

<input type="checkbox"/> Phase A	:	von [tt.mm.jjjj] bis [tt.mm.jjjj]	_____	Wochen(W)	_____	Tage/W
<input type="checkbox"/> Phase B	:	von [tt.mm.jjjj] bis [tt.mm.jjjj]	_____	Wochen(W)	_____	Tage/W
<input type="checkbox"/> Phase C	:	von [tt.mm.jjjj] bis [tt.mm.jjjj]	_____	Wochen(W)	_____	Tage/W
<input type="checkbox"/> Phase D	:	von [tt.mm.jjjj] bis [tt.mm.jjjj]	_____	Wochen(W)	_____	Tage/W

6.3 Leistungsstufe 3

Unterlage für spätere Arbeiten

Es sind hierzu die Leistungen für die Beratung bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlagen mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ RAB 32 zu erbringen.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

- 7.1.1 Gebäudeplanung von
- 7.1.2 Technische Ausrüstung von
- 7.1.3 Tragwerksplanung von
- 7.1.4 von
- 7.1.5 von
- 7.1.6 von

§ 8

Termine und Fristen

8.1 Für die Leistungen nach § 6 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 8.1.1
- 8.1.2
- 8.1.3

Termine / Fristen für die Lieferung der vorzulegenden Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

**§ 9
Vergütung**

- 9.1 Honorar
Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:
- 9.1.1 Für Leistungen zur Leistungsstufe 1 nach 6.1:
- | | | | |
|--|------------------------|--|---------|
| | pauschal zum Festpreis | | € netto |
| | | | |
- 9.1.2 Für Leistungen zur Leistungsstufe 2 nach 6.2 (außer Baustellenbegehungen):
- | | | | |
|--|------------------------|--|---------|
| | pauschal zum Festpreis | | € netto |
| | | | |
- 9.1.3 Für die Baustellenbegehungen, Leistungsstufe 2 nach 6.2 :
- | | | | | | | |
|---------|---------------|-----|---|---|--|---------------|
| Phase A | € / Woche für | T/W | x | = | | € netto z.N. |
| | | | | | | |
| Phase B | € / Woche für | T/W | x | = | | € netto z. N. |
| | | | | | | |
| Phase C | € / Woche für | T/W | x | = | | € netto z. N. |
| | | | | | | |
| Phase D | € / Woche für | T/W | x | = | | € netto z. N. |
| | | | | | | |
- 9.1.4 Für Leistungen bei der Leistungsstufe 3 nach 6.3:
- | | | | |
|--|------------------------|--|---------|
| | pauschal zum Festpreis | | € netto |
| | | | |
- Honorargesamtsumme 9.1.1 bis 9.1.4 – vorläufig –
- | | | | |
|--|--|--|---------|
| | | | € netto |
| | | | |
- 9.2 Die vorgenannten Festpreise – netto und ohne Nebenkosten - basieren auf dem Angebot vom .
Die Festpreise gelten unverändert auch im Falle von notwendigen Mehr- oder Mindermengen und bei einer zeitlichen Verschiebungen der Leistungserbringung, bezogen auf den vorläufig festgelegten Leistungsumfang/-zeitraum. Dies gilt auch bei einer Verlängerung der Bauzeit.
Vergütet wird die nachgewiesene Anzahl der Wochen der turnusmäßig durchzuführenden Begehungen.
- 9.3 Für die Leistungen – Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans – kann im Falle einer wesentlichen Programmänderung, in Verbindung mit einer entsprechenden Änderung der Planung, soweit diese für das Sicherheitskonzept relevant ist und zu einer maßgebliche Änderung der Unterlage gem. § 3 (2) BaustellV führt, eine Vereinbarung über die Vergütung des nachweislich erforderlichen Mehraufwands getroffen werden.
- 9.4 Für weitere Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen und die zur Erreichung der Ziel- bzw. Aufgabenstellung notwendig sind und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:
- für den Auftragnehmer: € / Stunde
 - für Mitarbeiter (Dipl.-Ing.): € / Stunde
 - für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter die vergleichbare technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen: € / Stunde
- ein zusätzliches Honorar, wenn er vor Ausführung der Leistungen durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat.

Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar schriftlich zu vereinbaren. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, dass heißt zumindest nach Zeit (Datum und Anzahl der geleisteten Stunden), Personal und Tätigkeitsinhalte auführen. Die Nachweise sind vom Auftragnehmer unterschrieben wöchentlich bei Auftraggeber einzureichen.

9.5 Nebenkosten

9.5.1 Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal mit v. H. des Nettohonorars erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € netto erstattet.
- teilweise pauschal mit v. H. des Nettohonorars, sowie folgende zum Nachweis erstattet:
 -
 -
- Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

9.5.2 Soweit die Nebenkosten auf Einzelnachweis erstattet werden, sind sie nach der Anlage „Aufschlüsselung der Nebenkosten“ aufzuschlüsseln

9.5.3 Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

9.5.4 Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – geltend gemacht werden, sind sie netto (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen.

9.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen

§ 10

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 10.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen
- Für Personenschäden €
 - für sonstige Schäden €

§ 11

Ergänzende Vereinbarungen¹⁾

- 11.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):
- für Leistungen nach 6.1
 - für Leistungen nach 6.2
 - für Leistungen nach 6.3

11.2

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Ort	Datum	Ort	Datum
.....
Unterschrift		Unterschrift	